

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 50/10 B

L 6 SB 2770/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SB 1522/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

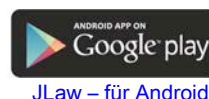
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 2010
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.7.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung als 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Als Grund für die Zulassung der Revision macht er die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie die Verletzung "einfachen Rechts" geltend.
- 2 Die innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 160a Abs 2 SGG formgerecht eingelegte und begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Als Verfahrensmangel macht der Kläger allein eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend. Der in diesen Vorschriften verbürgte Anspruch eines Beteiligten auf rechtliches Gehör betrifft dessen Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung des Vorbringens (vgl dazu allgemein Pieroth in Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 11. Aufl 2011, Art 103 RdNr 9 ff). Im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist im Einzelnen darzulegen, in welchem Bereich und wodurch der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sieht. Diesen Anforderungen genügt das Beschwerdevorbringen nicht.
- 5 Der Kläger hat pauschal darauf hingewiesen, dass er bereits in erster Instanz und auch im Berufungsverfahren umfangreiche ärztliche Unterlagen von den ihn behandelnden Ärzten vorgelegt und gleichzeitig beantragt habe, von seinen Ärzten ergänzende Stellungnahmen und schriftliche Zeugenaussagen einzuholen. Diesen Angeboten sei weder das Sozialgericht



Freiburg noch das LSG nachgegangen. Diese Ausführungen des Klägers lassen zum einen nicht erkennen, inwiefern das LSG die vom Kläger vorgelegten Unterlagen nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen habe. Zum anderen hat der Kläger nicht dargelegt, warum das LSG seinen Beweisanträgen hätte nachgehen müssen. Die Rüge einer Verletzung des § 62 SGG kann insoweit nicht dazu dienen, die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu umgehen.

- 6 Soweit sich die Rüge des Klägers auf eine mangelnde Sachverhaltsaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG bezieht, hat er § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es fehlt schon an der hinreichenden Bezeichnung eines vom LSG zu berücksichtigenden Beweisantrages. Der Kläger hätte seinen behaupteten Beweisantrag insbesondere so genau bezeichnen müssen, dass dieser für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Becker, SGB 2007, 328, 331*). Dies hat er versäumt.
- 7 Soweit der Kläger weiter mit ausführlichen Darlegungen die "Verletzung einfachen Rechts" rügt, wird bereits nicht deutlich, welchen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG er damit geltend machen will. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) von vornherein nicht zur Revisionszulassung führen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Ebenso wenig kann es zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Da die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers keinen Erfolg hat, kann diesem keine PKH unter Beiordnung seines prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts bewilligt werden (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

